

## **Massgebliche Quellen für EU-Recht: EWR-Rechtssammlung / Amtsblatt der Europäischen Union**

### **EWR-Rechtssammlung**

Da sich Liechtenstein bei EWR-Beitritt nicht für einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (EU) ausgesprochen hat, war es notwendig, „liechtensteinische“ Quellen für die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geltenden EU-Rechtsakte zu schaffen. Dies erfolgte durch die Einführung einer EWR-Rechtssammlung als integrierender Bestandteil des Liechtensteinischen Landesgesetzblattes<sup>1</sup>.

Die EWR-Rechtssammlung besteht aus einem Register und einer Loseblattsammlung. Das Register, welches jährlich in gedruckter Form herausgegeben wird und tagesaktuell auf der Internetseite der Stabsstelle EWR<sup>2</sup> abgerufen werden kann, enthält den Titel und die Fundstelle der in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) übernommenen EU-Rechtsakte sowie deren Fundstelle im Amtsblatt der EU. Die Loseblattsammlung, welche interessierten Kreisen bei EWR-Beitritt zur einmaligen Subskription angeboten wurde, enthält den vollständigen Wortlaut der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte in Form von Kopien aus dem Amtsblatt der EU.

Bis Ende 2010 wurden insgesamt 5958 EU-Rechtsakte, welche sich auf 105 Ordner der EWR-Rechtssammlung verteilen, in das EWR-Abkommen übernommen<sup>3</sup>. Im Vergleich dazu bestand das EWR-Abkommen im Jahre 1992 aus rund 1500 EU-Rechtsakten.

### **Amtsblatt der EU**

Das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) ist die einzige Zeitschrift, die an allen Werktagen in allen Amtssprachen der EU erscheint.

Es besteht aus zwei zusammenhängenden Reihen (Reihe L "Rechtsvorschriften" und Reihe C "Mitteilungen und Bekanntmachungen") sowie einem Supplement (Reihe S "Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge"). Die Reihe C umfasst ausserdem einen ausschliesslich elektronischen Teil, das ABl. C E. Dokumente, die im ABl. C E erscheinen, werden nur elektronisch veröffentlicht.

### Reihe L "Rechtsvorschriften"

Die Reihe L enthält die EU-Rechtsvorschriften: Verordnungen; Richtlinien; Entscheidungen und Beschlüsse; Empfehlungen; Stellungnahmen.

### Reihe C "Mitteilungen und Bekanntmachungen"

Die Reihe C enthält Mitteilungen und Bekanntmachungen der EU; Zusammenfassungen der Urteile des EFTA-Gerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union; Aufrufe zu Interessensbekundungen, die sich auf Programme und Projekte der EU beziehen (Liechtenstein nimmt im Rahmen des EWR-Abkommens an 20 EU-Programmen teil. Die Aufforderungen werden auf der Internetseite der Stabsstelle EWR veröffentlicht<sup>4</sup>); das Inhaltsverzeichnis der ABl.-Reihe C E.

### Elektronischer Teil (Amtsblatt CE)

Die Reihe C E enthält zurzeit die vorbereitenden Rechtsakte und ist ausschliesslich in elektronischer Form verfügbar.

### Reihe S "Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge"

Die Reihe S ist das Supplement zum Amtsblatt. Sie enthält unter anderem Ausschreibungen und Mitteilungen aus folgenden Bereichen: öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen); Aufträge aus der Schweiz gemäss dem im Rahmen von GATT/Welthandelsorganisation

---

<sup>1</sup> Siehe auch: Verordnung vom 31. Mai 1995 über die EWR-Rechtssammlung (LR 170.511).

<sup>2</sup> <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente/publikationen-ewr-register.htm>.

<sup>3</sup> Quelle: EFTA-Sekretariat.

---

<sup>4</sup> Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-eu-programme.htm>.

(WTO) geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (ÜÖB)<sup>5</sup>.

### **Online-Zugang zum EU-Recht: EUR-Lex / Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union**

#### EUR-Lex

Die Online-Datenbank EUR-Lex<sup>6</sup> bietet kostenlosen Zugang zu den im ABl. der Reihen L, C und CE veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderen als öffentlich eingestuften Dokumenten. Die Internetseite steht in den 23 EU-Amtssprachen zur Verfügung.

Die ältesten der ca. 2'815'000 Dokumente stammen aus dem Jahr 1951. Die täglich aktualisierte Datenbank wird pro Jahr mit etwa 12'000 Dokumenten gespeist. Die Tagesausgaben des ABl. werden jeden Morgen online zur Verfügung gestellt.

Sämtlichen Dokumenten ist eine einheitliche Nummer (die so genannte CELEX-Nummer) zugeordnet, die aus folgenden vier Teilen besteht:

- Nummer des Bereichs (1 Stelle)
- Jahr (4 Stellen)
- Art des Dokuments (1 oder 2 Stellen)
- „Natürliche“ Nummer des Dokuments (4 Stellen)

Jedes Dokument wird einem Bereich zugeordnet: Die Bereiche 1 bis 4 umfassen die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, das aus den Aussenbeziehungen der EU entstandene Recht, das abgeleitetes Recht sowie das Komplementärrecht, wobei anzumerken ist, dass die für die meisten Benutzer relevanten Dokumente im Bereich 3 (Sekundärrecht) zu finden sind. Die anderen Bereiche gliedern sich wie folgt:

- Bereich 5 (Vorarbeiten)
- Bereich 6 (Rechtssprechung)
- Bereich 7 (Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien)
- Bereich 9 (Parlamentarische Anfragen)
- Bereich E (Dokumente mit EFTA-Relevanz)
- Bereich C (sonstige Rechtsakte)

Die „Art des Dokuments“ wird mit einem ein- oder zweistelligen Code - der je nach Bereich, welchem

das Dokument zugeordnet ist, variiert - näher spezifiziert. Die wichtigsten Codes im Bereich 3 (Sekundärrecht) lauten wie folgt:

- R (Regulation): Verordnung
- L (Directive): Richtlinie
- D (Decision): Entscheidung
- H (Recommendation): Empfehlung

Anhand des folgenden Beispiels soll die CELEX-Systematik noch einmal verdeutlicht werden: Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie)<sup>7</sup> wurde im Jahr 2006 angenommen. Ihre „natürliche“ Nummer ist 123. Der Code für die Art des Dokuments ist L (Richtlinie), und sie ist Teil des Sekundärrechts (Bereich 3). Folglich lautet die CELEX-Nummer: → **32006 L 0123**.

In Liechtenstein wurde die Dienstleistungsrichtlinie mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2009 vom 9. Juni 2009 in das EWR-Abkommen übernommen<sup>8</sup>; in Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen), Punkt 1.01 der EWR-Rechtssammlung publiziert<sup>9</sup>; und im Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz)<sup>10</sup> umgesetzt.

#### Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED)

TED bietet kostenlosen Zugang zu den im ABl. der Reihe S veröffentlichten Ausschreibungen und Mitteilungen. Die Internetseite steht ebenfalls in den 23 EU-Amtssprachen zur Verfügung. TED wird fünfmal pro Woche mit etwa 1'500 Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge aus den EWR-Mitgliedstaaten und weiteren Ländern aktualisiert.

*Wir stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*

#### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

[info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)

F +423 - 236 60 38

[www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>5</sup> Übereinkommen vom 15. April 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422).

<sup>6</sup> <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36.

<sup>8</sup> LGBl. 2010 Nr. 96.

<sup>9</sup> Siehe auch: Gesetz vom 22. März 1995 über die Umsetzung und Kundmachung der EWR-Rechtsvorschriften (LR 170.51).

<sup>10</sup> LR 930.4.